# Berücksichtigung der Wasserverluste in Wasserverteilungsanlagen bei der Zulassung von Wasserentnahmen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30.04.1987 - III B 2 - 3000/9

***Aufgehoben durch Erlassbereinigung 2003 (§ 9 VV v. 29.8.61).***

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 770](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=770&bes_id=1995&val=1995&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1):

Sparsamer Umgang mit dem Wasser ist ein wichtiges umweltpolitisches Ziel.

Jedermann ist nach § 1 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, u. a. um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen. Darüber hinaus sind die Gewässer als Bestand­teil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Hiernach ist zu fordern, daß die Wasserressourcen in möglichst geringem Maße und damit schonend in An­spruch genommen werden.

Überhöhte Wasserverluste in Wasserverteilungsanlagen von Unternehmen der öffentlichen Wasserversor­gung und von Gewerbebetrieben sind jedoch mit dieser Forderung nicht in Einklang zu bringen.

Zur Feststellung und Beurteilung von Wasserverlusten in Wasserverteilungsanlagen bitte ich das Merkblatt W 391 des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. vom Oktober 1986 anzuwenden.

Ein Wasserverlust ist stets als überhöht anzusehen, wenn der nach dem o. a. Merkblatt ermittelte spezifi­sche Wasserverlust für das gesamte Versorgungsgebiet außerhalb des schraffierten Bereichs des im Merk­blatt dargestellten Diagrammes liegt; anzustreben sind Werte im unteren Bereich des Diagrammes.

Bei der Zulassung von Wasserentnahmen ist hiernach u. a. zu prüfen, ob die beantragte Entnahme unter Berücksichtigung möglicher Wassersparmaßnahmen - bei der öffentlichen Wasserversorgung insbesonde­re Abbau ggf. vorhandener überhöhter Wasserverluste durch Sanierung der Wasserverteilungsanlagen - in dem begehrten Umfang tatsächlich erforderlich ist.